

Anlage zur Urkunde der Notarin Aderitha Schoor aus Wernigerode,  
vom 22.03.2019, URNr. 372/2019

## **Gesellschaftsvertrag „Ein Harz GmbH“**

### **§ 1 - Firma, Sitz**

(1)

Die Firma der Gesellschaft lautet: „Ein Harz GmbH“.

(2)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Goslar.

### **§ 2 - Gegenstand des Unternehmens**

(1)

Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung sowie die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse innerhalb der Grenzen des Verbandsgebiets des Regionalverbands Harz e. V. Dies soll insbesondere durch Unterhaltung einer Geschäftsstelle, Koordination der Aktivitäten verschiedener Akteure zur nachhaltigen Entwicklung der Region Harz verwirklicht werden.

(2)

Zweck des Unternehmens ist es, die Kooperation von Kommunen, Gebietskörperschaften, Verbänden, Vereinen, Hochschulen und der Wirtschaft im Harz zu fördern und zu vertiefen, um den Harz als länderübergreifenden Verflechtungsraum in seiner Wirtschafts- und Innovationskraft zu stärken, eine gemeinsame Identität zu schaffen und die Region als zukunftssicheren Lebens- und Arbeitsraum aufzustellen.

### **§ 3 - Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

(1)

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

(2)

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen**

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro - fünf- undzwanzigtausend Euro -.

(2)

Auf das Stammkapital hat der Regionalverband Harz e. V. mit Sitz in der Welterbestadt Quedlinburg eine Stammeinlage von Euro 25.000,00 übernommen.

(3)

Die Stammeinlage ist eine Bareinlage. Der Gesellschafter wird 50 % der Stammeinlage einzahlen.

Die Zuständigkeit für die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage wird von der Gesellschafterversammlung auf die Geschäftsführung übertragen. Ausstehende Einlagen werden von der Geschäftsführung eingefordert und mit dem Zeitpunkt der Einforderung durch die Geschäftsführung fällig.

(4)

Das Stammkapital ist in voller Höhe zu halten. Vor einem beabsichtigten Zugriff ist die Gesellschafterversammlung zu informieren.

(5)

Die Nachschusspflicht gem. §§ 26 ff. GmbH Gesetz ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 - Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

#### **§ 6 - Gesellschafterversammlung**

(1)

Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes des Regionalverbandes Harz e. V.

(2)

Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, sie entscheidet über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

(;  
D  
G  
v  
u  
U  
A  
A  
F  
s  
F

(4  
D  
n:

(5  
D  
re

(6  
D  
te

Ei  
be  
ot  
wi  
be  
a.

b.

c.

d.

e.

(3)

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Regionalverbandes Harz e. V. einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Ausgangsnachweis oder Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

(4)

Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Regionalverbandes Harz e.V. geleitet.

(5)

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

(6)

Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

### **§ 7 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Einer vorherigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen neben den kraft Gesetzes der Gesellschafterversammlung obliegenden Aufgaben (ausgenommen in den in diesem Vertrag abweichenden Regelungen) stets außergewöhnliche Maßnahmen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- a. Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- b. Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- c. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- d. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.

## § 8 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2)

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die letztere Befugnis erlischt nicht, wenn die Gesellschaft nur noch einen Gesellschafter hat.

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß bei Bestellung von Liquidatoren.

(3)

Die Bestellung der Geschäftsführer soll höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4)

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(5)

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.

(6)

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.

(7)

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

(8)

Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter, in dringenden Fällen der Gesellschafterversammlung, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

### **§ 9 - Aufsichtsrat**

(1)

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2)

Dem Aufsichtsrat gehören zehn Mitglieder an.

(3)

Dem Aufsichtsrat gehören ein Vertreter eines Mitgliedslandkreises des Regionalverbandes Harz e. V. sowie weitere Vertreter aus Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und der Kommunen der Harzregion in regionaler Ausgewogenheit an.

(4)

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt bzw. gewählt.

Aus ihrer Mitte wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

(5)

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sowie der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Auf-

nd  
nd  
f

sichtsrats in der Sitzung anwesend sind. Er entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Stellvertreters des Aufsichtsrates ausschlaggebend.

(7)  
Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 - Aufgaben des Aufsichtsrats**

(1)  
Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen.

- (2)  
Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:
- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
  - b) Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss
  - c) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
  - d) Beschluss der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen, sowie Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,
  - e) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  - f) Abschluss von D & O - Versicherungen,
  - g) Erteilung und Widerruf von Prokura

### **§ 11 - Beirat**

(1)  
Der Beirat ist für die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat beratend tätig.

(2)  
Der Beirat der Gesellschaft besteht aus den Teilnehmern/ Institutionen der „Initiative EIN HARZ“. Der Aufsichtsrat benennt ggf. neue Mitglieder des Beirates.

(3)  
Der Beirat ist ausschließlich beratend tätig. Der Beirat hat keine unternehmensüberwachende Funktion und kein Recht auf Einsicht in die Unternehmensunterlagen.

(4)  
Für  
de

(5)  
Die  
Be  
leit

(6)  
Die  
no  
ter  
nel

(1)  
Die  
sch  
feh  
mig

(2)  
Der  
unc  
Bes

(3)  
Die  
sch  
Ra  
Voll

§ 1

Die  
Vor  
abs  
aufz

Die  
erfol

(4)

Für die Bündelung und Nutzung von externem Fachwissen gründet der Beirat themenbezogene und temporäre Arbeitsgruppen.

(5)

Die Geschäftsführung unterrichtet in regelmäßigen Abständen den Beirat über grundsätzliche Unternehmensentscheidungen und Zieleinhaltung.

(6)

Die Gesellschafterversammlung beteiligt den Beirat insbesondere bei notwendigen Änderungen des Unternehmensgegenstandes und Unternehmenszweckes sowie für den Fall der Auflösung des Unternehmens.

## **§ 12 - Wirtschaftsplan**

(1)

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung nach Empfehlung des Aufsichtsrates vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.

(2)

Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten soweit erforderlich.

(3)

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 8 Satz 1 über den Vollzug des Wirtschaftsplanes.

## **§ 13 - Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.

## **§ 14 - Bekanntmachungen**

Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 15 - Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 16 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Vor  
über

Die

Re

06

We

Scl